

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 19 (1972)
Heft: 11

Artikel: Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern : ein Beispiel des Katastropheneinsatzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein Beispiel des Katastropheneinsatzes

Verfügung betreffend Truppeneinsatz in den Überschwemmungsgebieten der Gemeinden Luthern und Zell vom 26. Juli 1972

1. Orientierung

1.1 Die heftigen Gewitter über dem Napfgebiet vom 24. Juli 1972 führten der Luthern, Buchwigger und Enziwiger sowie deren Zuflüssen Wassermengen zu, die sie zu reissenden Wildbächen anschwellen liessen. Die Bäche traten auf den Strecken Luthern-Bad bis östlich Zell bzw. von Hergiswil bis Willisau an sehr vielen Orten über die Ufer, zerstörten Uferwehre, Brücken, Straßen und ergossen sich über weite Flächen Kulturland. In Luthern, Hüswil, Zell, Hergiswil und Willisau standen viele Keller unter Wasser, so dass noch nicht abschätzbare Schäden entstanden. In Luthern können das Walenbachtal, das Bodenenzigebiet zufolge der Zerstörung der Zufahrtswege nicht mit Fahrzeugen erreicht werden, während die an mehreren Orten unterbrochene Kantons- und Gemeindestrasse Hüswil-Luthern-Bad sowie die Telefonverbindungen und die Elektrizitätsversorgung nach Luthern bis am 26. Juli mittags provisorisch wiederhergestellt werden konnten.

1.2 In allen betroffenen Gemeinden stehen die örtlichen und benachbarten Feuerwehren, Fachleute und Bauequipes des kantonalen Tiefbauamtes und der umliegenden Baugeschäfte in dauerndem Einsatz und leisten vorzügliche Arbeit. Ausserdem hat das in der Gegend einquartierte Inf Reg 22 sofort nach dem Schadenereignis Truppen zur sofortigen Hilfeleistung eingesetzt.

1.3 Die durch den Vorsteher des Militär- und Polizeidepartementes mit Fachleuten des Baudepartementes und den Gemeindebehörden vorgenommenen Augenscheine und Besprechungen ergaben, dass insbesondere in den Gemeinden Luthern und Zell Notsituationen bestehen, welche mit zivilen Mitteln nicht innert nützlicher Frist behoben werden können. Die Feuerwehren und Baufachleute stehen bereits seit zwei Tagen im Einsatz und sind mit der Wiederherstellung der Hauptstrassen, der notdürftigen Sicherung der Uferwehre und der Entwässerung der überschwemmten Keller beschäftigt. Viele dieser Leute haben auch Schäden an ihren eigenen Häusern und Grundstücken zu beheben. Es fehlt insbesondere auch an geeigneten schweren Baumaschinen und Fahrzeugen.

1.4 Nachdem im Hinblick auf die gegenwärtige Ferienzeit kein Regierungsratsbeschluss möglich war, stellte das Mili-

tär- und Polizeidepartement nach Rücksprache mit dem Kommandanten Ter Zo 2 am 25. Juli 1972 namens des Regierungsrates beim Eidg. Militärdepartement und beim Bundesamt für Zivilschutz das Begehr, dem Kanton die im Dienst stehende Katastropheneinsatzkompanie (zurzeit Luftschutzkompanie I/18) für den Einsatz im Schadengebiet zur Verfügung zu stellen. Das Eidg. Militärdepartement hat diesen Einsatz am 26. Juli 1972, 10 Uhr, dem Kommandanten Ter Zo 2 zuhanden des Kantons Luzern telefonisch bewilligt, und die Kompanie dislozierte am 26. Juli 1972 nach Luthern und ist bereit, am 27. Juli 1972 die Arbeit aufzunehmen. Die Bewilligung des EMD erfolgte mit der Auflage, dass die Kompanie auch im Einsatzgebiet auf Katastrophenpiket steht und sofort ganz oder teilweise abgezogen werden müsste, wenn sie andernorts vor allem für die Rettung und Sicherung von Menschenleben eingesetzt oder andern Kantonen für ebenso umfangreiche Schadenereignisse zur Verfügung gestellt werden müsste.

2. Entschluss

Der Vorsteher des Militär- und Polizeidepartementes hat sich entschlossen, die militärische Hilfeleistung den Gemeindebehörden von Luthern und Zell zur Verfügung zu stellen. An einer Koordinationskonferenz mit den Gemeinderäten von Luthern und Zell wurden in Anwesenheit des Kommandanten der Ter Zo 2, des Kommandanten Luftschutzbataillon 18 und des Kommandanten Luftschutzkompanie I/18 sowie eines Vertreters des Kommandanten Infanterie Regiment 22 folgende Beschlüsse gefasst:

2.1 Die in Luthern stationierte Luftschutzkompanie I/18 sowie die zu einem späteren Zeitpunkt eventuell diese Truppe ablösende militärische Hilfe wird bis auf weiteres den Gemeindebehörden von Luthern und Zell zur Hilfeleistung in den Schadengebieten der beiden Gemeinden zur Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt.

2.2 Der kantonale Auftrag an den Truppenkommandanten lautet:

— Hilfeleistung in den Gemeinden Luthern und Zell bei der Bekämpfung der Überschwemmungsschäden durch möglichst rasche provisorische Wiederherstellung der Fahrwege zu

den Seitentälern Walenbach und Bodenzeni in der Gemeinde Luthern;

— Sicherstellung des Wasserabflusses im Bachbett der Luthern durch Be- seitigung von Hindernissen sowie Verhinderung weiterer Uferab- schwemmungen in den Gemeinden Luthern und Zell;

— Räumung eines grossen, völlig zer- störten Warenlagers der Polivent AG in Hüswil, Gemeinde Zell.

2.3 Die Gesamtleitung der Hilfs- und Wiederherstellungsmassnahmen obliegt in ihrem Gemeindegebiet den Gemeinderäten von Luthern und Zell, bzw. den von ihnen bezeichneten zivilen Organen. Sie weisen der Truppe mit konkreten Aufträgen ihre Aufgaben zu und setzen die Prioritäten fest.

2.4 Der Kommandant der Ter Zo 2 hat dem Kommandanten der Luftschutzkompanie I/18 das Kommando über alle militärischen Mittel übertragen. Die Truppe führt die ihr zugewiesenen Arbeiten unter seinem Kommando gemäss den technischen Anleitungen der beauftragten Fachleute des kantonalen Bau- departementes selbständig aus.

Für militärische Belange sind die militärischen Vorgesetzten des Kommandanten der Luftschutzkompanie I/18 zuständig. Ihnen steht jederzeit das Besuchs- und Inspektionsrecht zu.

2.5 Zur Koordination der Zusammenarbeit werden in beiden Gemeinden unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinderates Leitungsstäbe bestellt. Diesen gehören der zuständige Feuerwehrkommandant, der militärische Kommandant und die Fachleute des Baudepartementes an.

Als Vorsitzende werden in der Gemeinde Luthern Herr Gemeindeammann Wechsler, und in der Gemeinde Zell Herr Gemeindeammann Schärli bestimmt.

Die Leitungsstäbe führen tägliche Rapporte durch.

Die Koordination des Truppeneinsatzes für die beiden Gemeinden erfolgt in gemeinsamen Rapporten. Bei Meinungs- verscheidenheiten entscheidet das Kant. Militär- und Polizeidepartement.

2.6 Als Verbindungs- und Auskunftstellen werden bezeichnet:

- Gemeinde Luthern: Gemeindekanzlei Luthern
- Gemeinde Zell: Gemeindeammann Schärli, Zell
- Kanton: Militär- und Polizeidepartement, Luzern

unter Bezugnahme der Weisungen des Eidg. Militärdepartementes betreffend den Einsatz von Truppen und Militärpersönlichen für nichtmilitärische Aufgaben vom 8. März 1955; der Vorschriften des Generalstabchefs betreffend die Bereitschaft von Luftschutztruppen im Hinblick auf den Einsatz bei Katastrophen im Inland vom 5. Dezember 1969 und der Allgemeinen Weisungen des Generalstabchefs für die militärische Hilfeleistung an die zivilen Behörden vom 3. Juni 1969;

in Vertretung des Regierungsrates

verfügt:

1. Die unter Ziffer 2 mit den Gemeindebehörden und den militärischen Instanzen gefassten Beschlüsse werden bestätigt und mit Wirkung auf 26. Juli 1972 in Kraft gesetzt.
2. Kantonales Koordinations-, Verbindungs- und Auskunftsorgan ist während der Abwesenheit des Vorstehers des Militär- und Polizeidepartementes der Departementssekretär Albert Wüest. Als leitende Baufachleute werden im Einvernehmen mit dem Kant. Baudepartement bezeichnet: Kantonsingenieur-Stellvertreter Hans Fricker; Ing. Silvio Bertschmann, Leiter der

Abteilung Brücken- und Wasserbau des Baudepartementes; Hans Borghi, kantonaler Straßenaufseher.

3. Unter dem Vorbehalt einer vorzeitigen militärischen Abberufung der Truppe entscheidet das Militär- und Polizeidepartement über die Dauer der militärischen Hilfeleistung wie auch über eine allfällige Erweiterung der erteilten Aufträge und die Anforderung weiterer militärischer Mittel.

**Militär- und Polizeidepartement
des Kantons Luzern**

Im Auftrage des Regierungsrates:
Der Departementssekretär I
Wüest

Bericht über die militärische Hilfeleistung nach der Überschwemmungskatastrophe in den Gemeinden Luthern und Zell von 24. Juli 1972

1. Anforderung der Hilfeleistung

Der Unterzeichnete hat, nachdem er am Mittag des 25. Juli 1972 von den Unwetterschäden im Luzerner Hinterland erfuhr, mit dem Kommandanten der Ter Zone 2 Fühlung genommen, um abzuklären, ob zurzeit Luftschutztruppen der Ter Zone 2 ihren WK absolvieren und nötigenfalls zur Hilfeleistung im Katastrophengebiet des Luzerner Hinterlandes eingesetzt werden könnten.

Herr Oberstbrigadier Wittwer erklärte, dass die Ls Kp I/18 als Katastropheneinsatzkompanie in Olten im WK stehe (2. WK-Woche). Er würde es sehr begrüßen, wenn diese Kompanie zum aktiven Einsatz kommen könnte und würde ein Gesuch des Regierungsrates des Kantons Luzern gerne unterstützen. Zuständig zum Entscheid sei das EMD. Am Nachmittag des 25. Juli 1972 hat Herr Militärdirektor Dr. Krummenacher mit dem Unterzeichneten im Schadengebiet einen ersten Augenschein vorgenommen, wozu der Kdt der Ter Zo 2 auch den Kdt der Ls Kp I/18 kommandierte. Bei diesem Augenschein wurde festgestellt, dass militärische Hilfe dringend notwendig ist, und dass auch nach Beurteilung des Kdt Ls Kp I/18 dringende Sicherungs- und Schutzauflagen durch seine Kompanie gelöst werden könnten. Es wurden in erster Dringlichkeit die provisorische Wiederherstellung des Fahrweges zu zwei Seitentälern, die von der Umwelt abgeschnitten waren, die Säuberung des Bachbettes der Luthern von angeschwemmtem Staumaterial und die Räumung eines überschwemmten grossen Warenlagers in Hüswil in Aussicht genommen.

Nach diesen Feststellungen stellte Herr Militärdirektor Dr. Krummenacher sofort beim EMD telefonisch das Gesuch um Zurverfügungstellung der Ls Kp I/18, während der unterzeichnete Departementssekretär mit dem ebenfalls mit-spracheberechtigten Bundesamt für Zivilschutz darüber verhandelte.

Am Mittwoch, 26. Juli 1972, 10 Uhr, erhielt der Kdt der Ter Zo 2 vom EMD die

Bewilligung, die Ls Kp I/18 dem Kanton Luzern zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, mit dem Vorbehalt, dass die Kompanie sofort wieder abgezogen werden müsste, wenn andere, schwerwiegendere Schadenereignisse auftreten würden.

Die bereits alarmierte Ls Kp I/18 wurde durch den Kdt Ter Zo 2 sofort in Marsch gesetzt und traf im Laufe des Nachmittags des 26. Juli 1972 in Luthern ein.

2. Spontane Hilfeleistung durch die Truppen des im Raum Willisau/Zell/Huttwil für den WK einquartierten Füs Bat 99

Das Füs Bat 99 (Basel-Stadt) ist am Nachmittag des 24. Juli 1972 im vorwähnten WK-Raum eingetroffen. Als die sturzflutartige Ueberschwemmung am Abend eintrat, hat der Bataillonskommandant, Herr Major Kohler, im Einvernehmen mit dem Kdt des Inf Rgt 22, Herrn Oberst Wamister, grosse Teile seines Bataillons zur sofortigen spontanen Hilfeleistung in Zell, Hüswil und Luthern eingesetzt. Diese Truppe leistete die ganze Nacht und teilweise auch am folgenden Tage sehr wirksame Hilfe, und kleinere Detachemente standen den Zivilbehörden bis am 2. August 1972 zur Verfügung. Es ist zu erwähnen, dass solche spontane Hilfeleistung durch die im Katastrophengebiet stationierte Truppe ohne besondere Bewilligung des EMD möglich ist. Ein Infanteriebataillon verfügt jedoch nur über Mannschaft, nicht aber über die in diesem Falle notwendigen Bau-maschinen und Geräte, während die Katastropheneinsatzkompanien des Luftschutzes mit derartigen Hilfsmitteln ausgerüstet und für den Katastropheneinsatz ausgebildet sind.

3. Koordination der Hilfeleistung

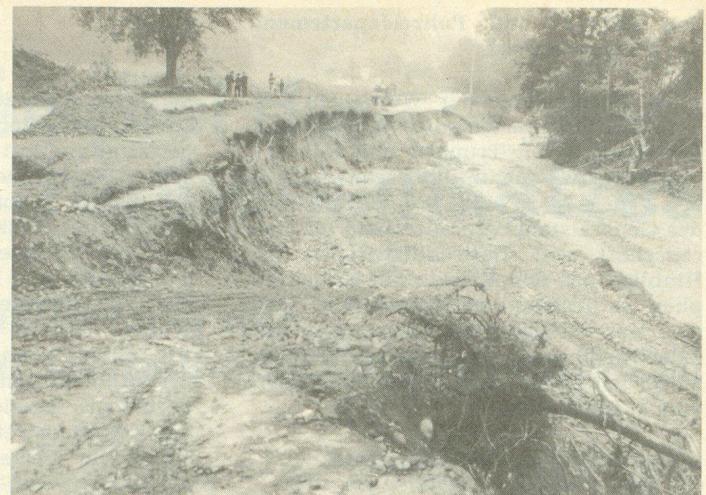
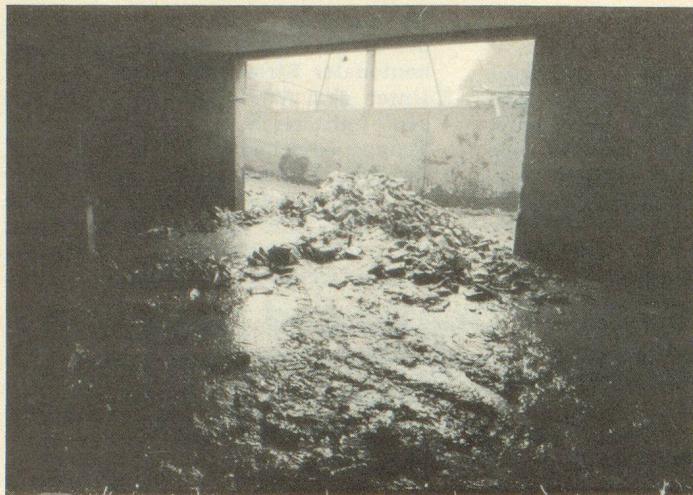
Am Mittwoch, 26. Juli 1972, um 12.30 Uhr fand in Hofstatt, Luthern, unter Leitung von Herrn Militärdirektor Dr. Krummenacher ein Koordinationsrapport statt. Daran nahmen teil: der

Gemeinderat von Luthern, der Feuerwehrkommandant von Luthern, Herr Oberstbrigadier Wittwer, der Kdt des Ls Bat 18, der Kdt der Ls p KI/18, ein Vertreter des Kdt Inf Rgt 22 und die bereits im Einsatz stehenden Ingenieure Fricker und Bertschmann des kantonalen Tiefbauamtes sowie der Strasseninspektor Borghi. Bei dieser Besprechung wurden die laut nachfolgender Verfügung des Militär- und Polizeidepartementes betr. Truppeneinsatz in den Ueberschwemmungsgebieten der Gemeinden Luthern und Zell vom 26. Juli 1972 festgehaltenen Beschlüsse gefasst. Ab 14 Uhr hatten die verantwortlichen Funktionäre der Katastrophenhilfe des Kantons und der Gemeinden Gelegenheit, mit dem von Herrn Oberstbrigadier Wittwer zur Verfügung gestellten Helikopter die Schadengebiete zu überfliegen und das Ausmass der Schäden festzustellen. Um 17.30 Uhr wurde ebenfalls mit dem Gemeinderat von Zell eine Koordinationsbesprechung durchgeführt.

4. Verlauf der Hilfeleistung

Nachdem ab 27. Juli 1972 kein Regierungsrat anwesend war, wurde der Departementssekretär des Militärdepartementes mit der weiteren Koordination der militärischen und zivilen Hilfeleistung beauftragt. Er erliess namens des Regierungsrat die erwähnte Verfügung vom 26. Juli 1972 und nahm am 28. Juli und 2. August 1972 an weiteren Besprechungen in Luthern und Zell teil. Ferner begleitete er am 28. Juli Herrn Finanzdirektor Dr. Mugglin und am 7. August 1972 Herrn Schultheiss Dr. Willi in das Schadengebiet.

Da es sich bei den Hilfmaßnahmen im wesentlichen um bauliche Belange handelt, erwies es sich bald als zweckmäßig, dass die Leitung der Zusammenarbeit durch Herrn Ing. Fricker als Baufachmann übernommen wurde. Es darf auch hier erwähnt werden, dass die Herren Ingenieure Fricker und Bertschmann sowie Herr Strasseninspektor



Borghi mit ihren Mitarbeitern vorzügliche Arbeit leisteten.

5. Arbeit der Ls Kp I/18

Die Ls Kp I/18 hat am Morgen des 27. Juli 1972 in Luthern und Zell im Rahmen des kantonalen Auftrages die Arbeit aufgenommen. Sie machte im Walenbachtal, Längenbachtal und Bodenenzital die völlig zerstörten Zu-fahrtswege wieder provisorisch befahrbar und beseitigte in diesen Tälern sowie streckenweise an der Luthern angeschwemmte Hindernisse, die bei einem erneuten Hochwasser Stauungen verursachen würden. Ferner hat die Kompanie im Längenbachtal und im Bodenenzital die abgerutschten Erdmassen beseitigt, welche zwei Scheunen eindrückten und die Heimwesen gefährdeten. In Hüswil hat ein Detachement den völlig überschwemmten Lagerraum der Polivent AG ausgeräumt und das Material auf eine Deponie geführt. Die Truppe hat in Luthern auch einige zerstörte Stege über den Fluss provisorisch wiederhergestellt.

Der Einsatz der Ls Kp I/18 war eine vorzügliche Hilfe für die Behörde und die Bevölkerung, und die Truppe hat die ihr übertragenen Aufgaben gut und speditiv erledigt.

6. Beendigung des Truppeneinsatzes

Am 28. Juli 1972 bestätigte der Unterzeichnete dem EMD die Bewilligung zum Einsatz der Ls Kp I/18 und stellte namens des Regierungsrates das Ge-

such, auch die am 31. Juli 1972 als Katastropheneinsatztruppe einrückende Ls Kp II/18 zur Hilfeleistung im Schadengebiet des Lutherntales einzusetzen. Dieses Gesuch wurde am 2. August 1972 telefonisch abgelehnt, weil die Kp II/18 zur Hilfeleistung bei einem ebensogrossen Schadenereignis in Wallenstadt kommandiert werden musste. Die Koordinationskonferenz musste am Rapport vom 2. August 1972 mit Bedauern von diesem Entscheide Kenntnis nehmen. Ebenso musste sie dem Wunsche des Kdt des Füs Bat 99 Verständnis entgegenbringen, auf das noch im Einsatz stehende Detachement von 8 Mann dieses Bataillons ab 2. August 1972 zu verzichten.

Die Ls Kp I/18 konnte die ihr übertragenen Arbeiten in der Nacht vom 2. auf den 3. August abschliessen und dislozierte am 3. August 1972 zur Retablierung und Entlassung auf ihren Korps-sammelplatz.

Die vorzügliche Hilfeleistung der Truppe wurde namens des Regierungsrates mit den beigelegten Schreiben an den Kdt der Ls Kp I/18, den Kdt des Füs Bat 99 und des Kdt der Ter Zo 2 verdankt.

7. Beurteilung des Truppeneinsatzes

Die Truppe hat, wie bereits erwähnt, gute und wirkungsvolle Arbeit geleistet. Die Zusammenarbeit mit den zivilen Organen war sehr gut. Der Einsatz hat sich gelohnt und brachte vor allem auch für die künftige Organisation der Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe und für die Zusammenarbeit zwi-

schen zivilen und militärischen Organisationen reiche Erfahrungen. Herr Oberstbrigadier Wittwer wie auch das EMD und das Bundesamt für Zivilschutz sind sehr interessiert, mit uns diese Erfahrungen auszuwerten.

Zwei besonders wichtige Erfahrungen seien hier erwähnt:

a) Eine erste wichtige Voraussetzung für eine rasche zivile und militärische Hilfeleistung ist ein sofort einsetzender Nachrichten- und Meldedienst. Es sind unverzüglich nach einem Schadenereignis ortskundige Leute einzusetzen, welche Art, Umfang und Lage der Schäden sowie ihre Dringlichkeit festzustellen haben. Diese Nachrichtenequipe muss durch ein geschultes kantonales Organ (evtl. Offizier der Kantonspolizei) geleitet werden.

b) Bei Schadenereignissen, die nicht durch die zivilen Hilfsmittel einer Gemeinde allein bewältigt werden können, muss ein kantonaler Leitungsstab eingesetzt werden, der je nach Art des Ereignisses zusammenzusetzen ist. Beim vorliegenden relativ schweren Schadenereignis hat zwar die regionale Hilfe der Feuerwehren sehr gut gespielt. Dagegen mussten die technische Leitung, die Beschaffung von Baumaschinen und andern Gerätschaften durch kantonales Fachpersonal angeordnet werden, worüber die Gemeindebehörden sehr froh waren.

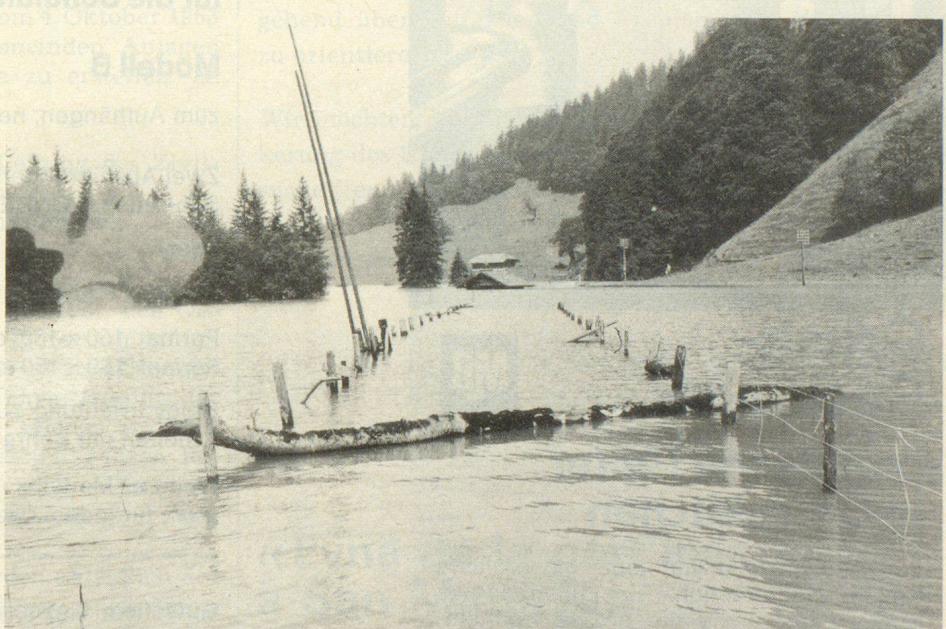
Militärdepartement des Kantons Luzern

Der Departementssekretär

Wüest

Diese Bilder aus dem Katastrophengebiet des luzernischen Lutertales sprechen für sich und illustrieren die Wucht der Naturgewalten.

Foto: Fritz Friedli, Bern



Bilder aus dem Katastrophengebiet des Kientals, wo auf der Alp Tschingel am 18. Juli 1972 ein 600 m langer und 300 m breiter See entstand.

Die Verbindungsstrasse nach der Griesalp wurde teilweise bis zu 4 m tief überschwemmt. Lesen Sie dazu auch den Bericht auf den Seiten 374/75 dieser Nummer.

